



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Mecklenburgischen Auslandsreise-Krankenversicherung (Tarife proMERK-E/proMERK-F). Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in den Mecklenburgischen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (proMERK) und dem Versicherungsantrag. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Auslandsreise-Krankenversicherung. Sie sichert Sie gegen das Kostenrisiko ab, das sie bei Auslandsreisen haben, die längstens 8 Wochen andauern.



Was ist versichert?

Versichert sind Aufwendungen für ...

- ✓ medizinisch notwendige ambulante, stationäre sowie zahnärztliche Heilbehandlungen
- ✓ den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport
- ✓ die Überführung des Verstorbenen an seinen letzten ständigen Wohnsitz bzw. die Beisetzung im Ausland bis zu 10.000 €
- ✓ die Kosten für die Betreuung der mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, so dass diese die Reise fortsetzen oder abbrechen können, falls alle mitreisenden Betreuungspersonen die Reise aufgrund eines Versicherungsfalls nicht planmäßig fortführen können



Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren
- ✗ Behandlungen, bei denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen
- ✗ Neuanfertigungen von Zahnersatz, prophylaktischen Leistungen sowie kieferorthopädische Behandlungen
- ✗ Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten werden

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Mecklenburgischen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (proMERK) unter 14. Wann erhalten Sie keine Leistungen?



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Im Falle einer Beisetzung im Ausland werden die entstandenen Bestattungskosten bis zu 10.000 € erstattet



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht weltweit. Deutschland gilt nicht als Ausland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Die Einschaltung des 24-Stunden-Notruf-Services unter 0049-511-5351-888 sollte unverzüglich vor oder bei Aufnahme in das Krankenhaus oder für einen Rücktransport erfolgen.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.
- Die Beitragszahlung erfolgt auf dem Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- Kann der Erstbeitrag – aus Gründen, die Sie zu vertreten haben – nicht eingezogen werden, kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande.
- Kann der Folgebeitrag nicht oder verspätet eingezogen werden, kann es zum Verlust des Versicherungsschutzes kommen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Antrag angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der achten Woche des Auslandsaufenthaltes oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages. Kann die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes zurückreisen, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange, bis sie wieder transportfähig ist.
- Der Versicherungsschutz endet, wenn die versicherte Person stirbt oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.